

99125002020000

Nationales Visum beantragen

Heruntergeladen am 21.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6002063-99125002020000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99125002020000
Leistungsbezeichnung I	Nationales Visum beantragen
Leistungsbezeichnung II	Nationales Visum beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

§ 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen) § 6 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Visum) Schengener Grenzkodex EU-Visumverordnung Visakodex § 39 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) (Verlängerung eines Aufenthalts im Bundesgebiet für längerfristige Zwecke) § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) (Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten)

Teaser

Das Vorgehen und die Voraussetzungen sind abhängig davon, welche Staatsangehörigkeit Sie besitzen und zu welchem Zweck Sie sich in Deutschland aufhalten wollen (beispielsweise Erwerbstätigkeit, Familienzusammenführung, Studium und Ausbildung).

Volltext

- Für einen längerfristigen Aufenthalt (über 90 Tage) in Deutschland benötigen Ausländer ein nationales Visum.
- Kein Visum benötigen EU-Staatsangehörige und Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Angehörige dieser Staaten können auch für einen längeren Aufenthalt ohne nationales Visum einreisen und ihren Aufenthaltstitel nach der Einreise innerhalb von 90 Tagen bei der Ausländerbehörde beantragen.

Das Vorgehen und die Voraussetzungen sind abhängig davon, welche Staatsangehörigkeit Sie besitzen und zu welchem Zweck Sie sich in Deutschland aufhalten wollen (beispielsweise Erwerbstätigkeit, Familienzusammenführung, Studium und Ausbildung). In bestimmten Fällen müssen Sie Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die Erteilung des nationalen Visums richtet sich nach denselben Vorschriften, die auch für die Erteilung des Aufenthaltstitels gelten, den Sie vor Ablauf des Visums im Inland beantragen müssen (zum Beispiel Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU).

Erforderliche Unterlagen

Die Unterlagen sind abhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit und dem Zweck Ihres Aufenthaltes. Informationen finden Sie auf den

Modul	Sachverhalt
	Internetseiten der deutschen Auslandsvertretungen.
Voraussetzungen	Die Voraussetzungen sind abhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit und dem Zweck Ihres Aufenthaltes. Informationen finden Sie auf den Internetseiten der deutschen Auslandsvertretungen.
Kosten	• bis zum 18. Geburtstag: EUR 37,50 • nach dem 18. Geburtstag: EUR 75,00 In bestimmten Fällen kann die Gebühr ermäßigt oder ganz erlassen werden.
Verfahrensablauf	Ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt müssen Sie bei der für Sie zuständigen Auslandsvertretung beantragen. • Informieren Sie sich auf der Internetseite der für Sie zuständigen Auslandsvertretung über das Antragsverfahren und die vorzulegenden Unterlagen • Vereinbaren Sie einen Termin bei der Auslandsvertretung • Laden Sie den Visumsantrag herunter, drucken und füllen Sie ihn aus. Zum vereinbarten Termin sprechen Sie bitte persönlich bei der Auslandsvertretung vor. Bitte bringen Sie den ausgefüllten Antrag und alle erforderlichen Unterlagen mit. • Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Auslandsvertretung wird mit Ihnen ein Gespräch führen. Dieses findet aus Sicherheitsgründen am Schalter statt. • In bestimmten Fällen setzt sich die Auslandsvertretung nach Annahme Ihres Antrags mit der Ausländerbehörde oder im Fall von Erwerbstätigkeit mit der Bundesagentur für Arbeit in Deutschland in Verbindung, die für den Ort zuständig ist, in dem Sie wohnen oder arbeiten möchten. Die Auslandsvertretung kann in diesen Fällen das Visum nur erteilen, wenn die Ausländerbehörde oder die Bundesagentur für Arbeit zustimmt. • Das Visum wird in Form eines Etiketts in Ihren Pass eingeklebt. • Nur wenn Ihnen kein Visum erteilt werden kann, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Sie haben dann folgende Rechtsmittel: Sie können Ihre Einwände

Modul	Sachverhalt
	innerhalb eines Monats bei der Auslandsvertretung schriftlich vorbringen (remonstrieren). Die Auslandsvertretung prüft Ihren Visumantrag dann erneut. Wenn Ihr Antrag auch nach der zweiten Prüfung abgelehnt wurde, können Sie innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Berlin Klage erheben. Sie können auch direkt innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Berlin Klage erheben. • Wenn Sie sich bereits in Deutschland aufhalten: Bitte wenden Sie sich an die für Sie zuständige Ausländerbehörde. Sie ist für aufenthaltsrechtliche Fragen zuständig und entscheidet über Ihren Antrag.
Bearbeitungsdauer	abhängig vom Einzelfall: zwischen wenigen Tagen und mehreren Monaten
Frist	Rechtzeitig vor der beabsichtigten Einreise Informationen zu Terminen finden Sie auf den Internetseiten der deutschen Auslandsvertretungen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine.
Rechtsbehelf	Keiner.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	